

Oberhäger der jeweilige Grundherr. Initiatoren der Hägersiedlungen waren im südlichen Niedersachsen vornehmlich die Bischöfe von Hildesheim und Minden und verschiedene Dynasten des Weserberglandes, die mit Hilfe der Rodungssiedlungen ihre Herrschaftsrechte zu erweitern suchten.

Wolfgang Petke

Marlene Nikolay-Panter, Entstehung und Entwicklung der Landgemeinde im Trierer Raum (Rheinisches Archiv 97) Bonn 1976, Ludwig Röhrscheid Verlag, 202 S., 1 Karte, DM 48. – Der geographische Rahmen der Arbeit wird abgesteckt durch das Vorkommen von *centurio* (mit der volkssprachlichen Entsprechung Zender oder auch Heimburge) als Bezeichnung für den Gemeindevorsteher. Dies sind im wesentlichen das Moselgebiet und die benachbarten Eifel- und Hunsrückräume. Im ersten, umfangreicheren Teil untersucht die Autorin die spätröm. und frühneuzeitlichen Verhältnisse, um dann im zweiten Teil der Arbeit das spärliche Quellenmaterial des 12. und 13. Jh. zu erörtern. Sie kann zahlreiche Bezüge der Zenderei zur hohen Gerichtsbarkeit aufzeigen und somit die These von Franz Steinbach untermauern, die rheinische Landgemeinde habe ihren Ursprung in der Gerichtsgemeinde. Die übrigen Organe und Funktionen der Gemeinde sowie die Gemeindevirtschaft erhalten ebenfalls eine umfassende Darstellung. Beide Teile der Arbeit schließen mit einer Erörterung der personellen und räumlichen Grundlagen der Gemeinde. Hier zeigt sich ein Wandel vom Personen- zum Flächenverband, der sich in dem Vordringen des Begriffs Zenderei seit dem späten MA spiegelt. Insgesamt ist die Untersuchung ein wichtiger und gut dokumentierter Beitrag zur Geschichte der deutschen Gemeindeflandschaften.

Ernst-Dieter Hehl

Wolfgang Metz, Das Servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums (Erträge der Forschung 89) Darmstadt 1978, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, VIII u. 141 S., DM 25. – Der Vf. versucht, die Hauptlinien der bisher über das Servitium regis erschienenen Literatur herauszuarbeiten und stellt ihr seine eigenen, auf einer breiteren Quellengrundlage beruhenden Forschungsergebnisse gegenüber. Im ersten Abschnitt geht M. auf begriffsgeschichtliche Einzelheiten ein und stellt Beobachtungen über die Servitienordnungen geistlicher Grundherrschaften an. Daran anschließend befaßt er sich eingehend mit dem Tafelgüterverzeichnis und kommt nochmals, ohne endgültig Stellung zu nehmen, auf die problematische Datierung zu sprechen. Weitere Fragen gelten der Herkunft und Entwicklung der königlichen Tafelgüter – wobei sich der Vf. bemüht, die Größe bestimmter Kurien zu bestimmen – sowie der Funktion und Zahl der königlichen Servitien. Im dritten Abschnitt führt M. die Bedeutung des Reichskirchenguts für das Servitium regis vor Augen und zeigt, auf welchen rechtlichen und politischen Voraussetzungen die Leistungen des Servitium regis beruhen konnten, um sich schließlich der Frage nach dem Servitium regis der Bistümer und Reichsabteien zuzuwenden. Als neues Ergebnis sei hervorgehoben, daß zum Servitium regis auch Zoll und Münze gehörten und daß eine Fixierung der Abgaben nicht nur bei den Reichsabteien, sondern auch bei den Bistümern stattfand. Der Gesamteindruck der Darstellung wird leider durch eine streckenweise diffuse Gedankenführung und einen unbeholfenen, mitunter an die Grenze unfreiwilliger Komik stoßenden Stil erheblich beeinträchtigt (S. 50: „Was Lampert wegwerfend über die Einkäufe für die Hofhaltung